

§ 3

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation des Zentrallaboratoriums werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.¹¹

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie wird nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufgestellt,

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft

Berlin, den 5. Oktober 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

für das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie

Die Durchführung der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) stellt der Lebensmittelindustrie die zentrale Aufgabe, dem Volke mehr, bessere und billigere Lebensmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Werktagen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie übernehmen die Aufgabe, durch Entwicklung neuer Rezepturen, umfangreicherer Sortimente und besserer Qualität an der Durchführung dieser Verordnung mitzuarbeiten.

Zur Unterstützung der von den Werktagen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie übernommenen Verpflichtung bildet das Ministerium für Lebensmittelindustrie das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie in Gerwisch. Das Zentrallaboratorium bildet den Grundstock für ein zu bildendes konserventechnisches Institut der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie ist eine haushaltsplangebundene juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Gerwisch.

Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung von Verfahren für die Obst- und Gemüsekonservierung,
- b) Kontrolle, Anleitung und Beratung der Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie,

c) Durchführung von Gütekontrollen mit dem Ziel der Beratung des DAMW bei der Erteilung von Prüf- und Gütezeichen,

d) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels

¹ bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern,

e) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader,

f) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung des Fachschrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Zentrallaboratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich, in dem vorzusehen sind:

- a) technologische Abteilung
- b) analytische Abteilung,
- c) Verwaltung.

*'

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt.

(2) Vertreter des Leiters ist der Stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Vertreter.

§ 5

Mitarbeit im technisch-wissenschaftlichen Arbeitskreis

(1) Zur Unterstützung der technisch-wissenschaftlichen Tätigkeit des Zentrallaboratoriums besteht beim Ministerium für Lebensmittelindustrie ein technisch-wissenschaftlicher Arbeitskreis.